

kannt wird und wonach es in der LV weder "verborgene Kompetenzen"<sup>1305</sup> noch eine „Kompetenzvermutung zu Gunsten eines Organs“<sup>1306</sup> gibt. Nochmals: Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921 sieht Verordnungen *nur auf der Grundlage formeller Gesetze* vor, nicht aber solche aufgrund völkerrechtlicher Verträge.

Liegt ein Widerspruch zu diesem *obiter dictum* vor? In diesem Kapitel wird aus den folgenden beiden Gründen davon ausgegangen, dass dem *nicht* so ist: Zum einen muss die Frage nach dem Bestand ungeschriebenen Verfassungsrechts heute – d.h. seit StGH 1998/45<sup>1307</sup> – unter anderen Gesichtspunkten beurteilt werden als noch vor einem Jahrzehnt<sup>1308</sup>. Zum anderen steht das Gewaltenteilungsprinzip dem (einem) völkervertragsrechtlichen Verordnungsrecht *nicht* entgegen; wird vorausgesetzt, dass die (Staats-)Aufgaben der Gesetzgebung und der „Vollziehung“<sup>1309</sup> in der LV auf Landtag und Regierung aufgeteilt werden, besteht *kein* Grund dafür, sich der Durchführung eines völkerrechtlichen Vertrages durch einen Erlass von (einer oder mehreren) Verordnungen entgegenzustellen.

Dieses Ergebnis folgt aus einem *Umkehrschluss*, auf den auch *Schurti* (wenn auch unter anderen Vorzeichen) hingewiesen hat: Steht ein völkerrechtlicher Vertrag in Frage, dessen Rechtsquellenstufe *jener eines formellen Gesetzes entspricht*<sup>1310</sup> und dessen „innerstaatliche Durchführung“<sup>1311</sup> den Erlass einer oder mehrerer Verordnungen bedingt, besteht in der liechtensteinischen Verfassungsordnung *kein* Grund dafür, die Durchführung dieses völkerrechtlichen Vertrages vom Erlass eines formellen Gesetzes abhängig zu machen<sup>1312</sup>. Im Gegenteil: „Die innerstaatliche Durchführung der völkerrechtlichen Verträge ist auch *Vertragserfüllung* und deshalb nicht nur eine inner-

---

1305 Batliner (Verfassungsrecht) S. 22.

1306 Batliner (Verfassungsrecht) S. 22 unter Berufung auf Dietmar Willoweit; Verfassungsinterpretation im Kleinstaat – Das Fürstentum Liechtenstein zwischen Monarchie und Demokratie, in: LPS Bd. 16, Vaduz 1993, S. 191ff, S. 200ff.

1307 Siehe hierzu StGH 1998/45, Jus&News 3/1999 S. 243ff sowie LES 1/2000 S. 1ff.

1308 Siehe hierzu Kley (Kommentar) S. 257.

1309 StGH 1982/37, LES 4/1983 S. 115.

1310 Siehe hierzu Winkler (Staatsverträge) S. 122: „Die meisten Staatsverträge sind den Gesetzen im weitesten Sinn gleichzuhalten“, sowie das 13. Kapitel Pkt. 4.1.2.

1311 Schurti (Verordnungsrecht) S. 302.

1312 Unglücklich insofern die Formulierung in StGH 1978/8, LES 1981 S. 7, wonach die „formellen Staatsverträge nur durch höher- oder gleichrangige innerstaatliche Normen ... ergänzt ... werden können“. Diese Formulierung bedeutet nichts anderes, als dass die „Ergänzung“ eines völkerrechtlichen Vertrages, d.h. dessen Durchführung, nur durch ein formelles Gesetz erfolgen kann.